

BVGer D-4869/2006 vom 30. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4869_2006

FR: TAF D-4869/2006 du 30 octobre 2009

IT: TAF D-4869/2006 del 30 ottobre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend die vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3

Gegen die Beschwerdeführenden besteht aufgrund der Verfügung des BFF vom 10. Mai 2001 eine rechtskräftige Anordnung zur Wegweisung aus der Schweiz. Die damals gewährte vorläufige Aufnahme hob das BFF mit Verfügung vom 4. November 2003 auf. Am 4. Juli 2006 ersuchten die Beschwerdeführenden beim BFM um Wiedererwägung der besagten Verfügung vom 4. November 2003 und beantragten die Aufhebung des

angeordneten Wegweisungsvollzugs und damit die erneute Gewährung der vorläufigen Aufnahme. Mit Verfügung vom 4. August 2006 wies das BFM das Wiedererwägungsgesuch ab. Gegen diese Abweisung richtet sich das vorliegende Beschwerdeverfahren. Zu prüfen ist mithin die Frage, ob das BFM zu Recht davon ausgegangen ist, dass keine veränderte Sachlage vorliege, welche den Wegweisungsvollzug undurchführbar machen würde. Die Frage der Flüchtlingseigenschaft, welche mit Verfügung des BFF vom 10. Mai 2001 rechtskräftig verneint wurde, ist hingegen - wie die Wegweisung als solche - nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auf die erneut geltend gemachte Gefährdung aufgrund einer angeblich drohenden Blutrache ist deshalb nicht näher einzugehen.

E. 4.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf. Auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde besteht grundsätzlich kein Anspruch. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat, so dass die ursprüngliche - fehlerfreie - Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2

Nachdem die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und auf dieses eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgewiesen hat. Für die Beurteilung der Frage eines allfälligen Vollzugs der Wegweisung beziehungsweise der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Wegweisungsvollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 5.2

Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die erwähnten Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Wegweisungsvollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht den betroffenen Personen wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.).

E. 5.3

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden aufgrund des sich aktuell präsentierenden Sachverhalts als durchführbar erweist.

E. 6.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen wichtigen Gesichtspunkt. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 KRK. Gemäss Art. 1 KRK ist ein Kind im Sinne des Übereinkommens jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände einzubeziehen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Dabei können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) der Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung und Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem ihnen vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten (vgl. das zur Publikation bestimmte Urteil BVGE D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 9.3.2, EMARK 2006 Nr. 13, 2005 Nr. 6 E. 6 S. 55 ff., 1998 Nr. 31 E. 8c.ff.ccc S. 260 f.).

E. 6.3

Die Beschwerdeführenden leben mittlerweile seit rund elf Jahren ununterbrochen in der Schweiz, wobei die Beschwerdeführenden 1 und 2 bereits im Jahr (...) - im Alter von (...) beziehungsweise (...) Jahren - nach F._____ kamen und somit seit nunmehr bald (...) Jahren im Ausland wohnhaft sind. In F._____ kamen auch ihre Kinder - die

Beschwerdeführer 3-5 - zur Welt. Die Beschwerdeführer 3-5 haben demnach ihr ganzes bisheriges Leben im (...) Ausland verbracht und sind in F. _____ und der Schweiz aufgewachsen. Nach den frühkindlichen Jahren in F. _____ kamen sie mit ihren Eltern im Alter von (...) Jahren in die Schweiz. Mittlerweile sind sie (...) Jahre alt. Die Beschwerdeführer 4 und 5 besuchen die Schule in W. _____ und sind gemäss dem eingereichten Schreiben der Schulleitung vom (Datum) im schulischen Umfeld gut integriert. Der Beschwerdeführer 3, (...), hat die obligatorische Schulzeit mittlerweile beendet und absolviert seit dem (Datum) eine dreijährige Lehre als (Beruf) (vgl. Bestätigung Berufsfachschule vom [Datum]). Die Beschwerdeführer 3-5 haben somit nach den ersten Lebensjahren in F. _____ den grössten Teil ihres bisherigen Lebens und insbesondere die prägenden Jahre der Adoleszenz in der Schweiz verbracht und scheinen hier gut integriert zu sein. Sie sprechen gemäss eigenen Angaben nur Deutsch und - wobei nicht fließend - die Roma-Sprache. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass die mit einem Wegweisungsvollzug verbundene Entwurzelung aus dem ihnen vertrauten Umfeld in der Schweiz sie in ihrer weiteren Entwicklung stark belasten würde. Die Integration in eine ihnen völlig fremde Umgebung in einem anderssprachigen Land, in welchem sie noch nie waren, weshalb auch nicht von Reintegration gesprochen werden könnte, dürfte ihnen grosse Probleme bereiten. Aufgrund der Arztberichte ist ersichtlich, dass für die Beschwerdeführer 3-5 - insbesondere für den Beschwerdeführer 4 - ein stabiles, ihnen vertrautes Umfeld von grosser Wichtigkeit ist. Der Beschwerdeführer 4 war bereits zwei Mal - (Daten) - wegen akuter Suizidalität in stationärer Behandlung. Gemäss dem Zwischenbericht des M. _____ vom (Datum) wurden bei ihm unter anderem eine Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion und weitere dissoziative Störungen diagnostiziert, welche eine Weiterführung der bisherigen Einzelpsychotherapie mit flankierenden Eltern- und Familiengesprächen bedingten, wobei an sich eine weitere stationäre Behandlung als wünschenswert erachtet wurde. Auch der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 2, welche an einer chronischen psychischen Krankheit leidet, ist gemäss den von anerkannten Fachkräften erstellten Arztberichten sehr fragil. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung könnte es deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass es vor allem bei den Beschwerdeführenden 2 und 4 zu psychischen Dekompensationen kommen könnte, was ihre Gesundheit ernsthaft gefährden würde. Auch wenn eine Weiterbehandlung der psychischen Leiden in der Heimatregion grundsätzlich nicht ausgeschlossen erschiene, wobei nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts das Angebot an Gesprächstherapien bei psychischen Erkrankungen beispielsweise in Kosovo sehr beschränkt ist, wäre vor allem beim Beschwerdeführer 4 aufgrund der aufgezeigten sprachlichen Schwierigkeiten damit zu rechnen, dass eine adäquate Behandlung, welche nicht nur die Medikamentenabgabe, sondern auch psychotherapeutische Gespräche zu beinhalten hätte, nur schwierig sicherzustellen wäre.

E. 6.4

Insgesamt kommt das Bundesverwaltungsgericht angesichts der obigen Ausführungen zum Schluss, dass unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und aufgrund medizinischer Gründe von einer seit Abschluss der bisherigen Verfahren wesentlich veränderten Sachlage auszugehen ist. Den Beschwerdeführenden kann eine Rückkehr in die Heimatregion nicht (mehr) zugemutet werden. Der Vollzug der Wegweisung der minderjährigen Beschwerdeführer 3-5 und ihrer Eltern als erziehungsberechtigte Personen (vgl. Grundsatz der Einheit der Familie, Art. 44 Abs. 1 AsylG) ist deshalb im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu bezeichnen. Die Beschwerdeführenden

sind dementsprechend in der Schweiz vorläufig aufzunehmen, zumal keine Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG bestehen.

E. 7

Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen detailliert einzugehen. Insbesondere die Frage der Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden - Kosovo, Serbien, Montenegro oder Kroatien - kann offen gelassen werden. Ebenso ist die Frage, ob es sich bei den im Bericht des T. _____ vom (Datum) genannten Personen tatsächlich um Verwandte der Beschwerdeführenden handelt, obsolet. Zwar bestehen durchaus Anzeichen dafür, dass die Beschwerdeführenden in Kosovo über Verwandte verfügen (vgl. ...), jedoch ist diesbezüglich anzumerken, dass bei Angehörigen der Ethnie der Roma der Vollzug der Wegweisung nach Kosovo praxisgemäss nur anzuordnen ist, wenn feststeht, dass abgesehen vom Beziehungsnetz vor Ort noch weitere Reintegrationskriterien - wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende Lebensgrundlage - erfüllt sind (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/10). Ob diese Kriterien vorliegend erfüllt wären, ist angesichts der obigen Ausführungen fraglich.

E. 8

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Verfügung des BFM vom 4. August 2006 ist aufzuheben und das Bundesamt ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführenden in der Schweiz - in Wiedererwägung der Verfügung des BFF vom 4. November 2003 - nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (Art. 83 AuG).

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter wies in seiner Kostennote vom (Datum) einen zeitlichen Aufwand von 18.5 Stunden und Barauslagen in der Höhe von Fr. 56.- aus. Er beantragte einen Stundenansatz von Fr. 200.- oder - falls üblich - einen höheren Ansatz. Zusätzlich ersuchte er um Festsetzung einer Entschädigung des Aufwands des früheren Rechtsvertreters nach Ermessen des Gerichts. Der Anwaltswechsel sei aufgrund einer schweren Erkrankung des ersten Rechtsvertreters notwendig geworden, weshalb der damit verbundene Mehraufwand nicht den Beschwerdeführenden angelastet werden könne. Der Betrag von Fr. 200.- ist ein gängiger Stundenansatz. Die Barauslagen von Fr. 56.- erscheinen angemessen. Hingegen erscheint der geltend gemachte Aufwand von 18.5 Stunden als zu hoch. Die Eingaben des Rechtsvertreters umfassten bis zum (Datum) nur zwanzig Seiten. Seither sind nur noch eine halbseitige Eingabe und die vorgängige Entgegennahme eines Schreibens des Bundesverwaltungsgerichts hinzugekommen. In Berücksichtigung der geschilderten Umstände des Anwaltswechsels - die Eingaben des vormaligen Rechtsvertreters umfassten dreizehn Seiten - erscheint ein anwaltlicher Aufwand von insgesamt 20 Stunden angemessen. Die Parteientschädigung ist entsprechend auf pauschal Fr. 4'400.- (inkl.

Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.